



Niedersächsisches Ministerialblatt

76. (81.) Jahrgang

Hannover, den 29. Juli 2026

Nummer 355

Finanzministerium

Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Heilmittel

RdErl. d. MF v. 29.07.2026 – VD3-03540/03 –

– VORIS 20444 –

Bezug: RdErl. v. 23.03.2023 (Nds. MBl. S. 266), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 10.06.2026 (Nds. MBl. 2026 Nr. 293)
– VORIS 20444 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 01.07.2026 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die in den Buchstaben a und b aufgeführten beihilfefähigen pauschalen Höchstbeträge sind in Ergänzung der in § 18 Abs. 1 Sätze 3 und 5 NBhVO geregelten beihilfefähigen Höchstbeträge für ab dem 01.07.2026 entstandene Aufwendungen für ärztlich oder zahnärztlich verordnete Hausbesuche anzuwenden:

a) § 18 Abs. 1 Satz 3 NBhVO

	Beihilfefähiger Höchstbetrag in EUR ab 01.07.2026
Hausbesuch einschließlich Fahrtkosten, pauschal	28,70

b) § 18 Abs. 1 Satz 5 NBhVO

	Beihilfefähiger Höchstbetrag in EUR ab 01.07.2026
Hausbesuch einschließlich Fahrtkosten, pauschal	18,80“.

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt II Nr. 17 der Tabelle wird in der Spalte „Höchstbetrag (in EUR)“ die Angabe „115,30“ durch die Angabe „123,80“ ersetzt.
- b) In Abschnitt II Nr. 36 der Tabelle wird in der Spalte „Höchstbetrag (in EUR)“ die Angabe „7,50“ durch die Angabe „8,90“ ersetzt.
- c) Abschnitt IX der Tabelle erhält folgende Fassung:

Nr.	Heilmittel, Voraussetzungen	Höchstbetrag (in EUR)
„IX. Ergotherapie		
49	Funktionsanalyse und Erstgespräch, auch einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall	44,20
50	Einzelbehandlung	
	a) bei motorisch- funktionellen Störungen, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	59,30
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert ²⁾ 45 Minuten	79,10
	c) bei psychisch- funktionellen Störungen, Richtwert ²⁾ 60 Minuten	98,80
	d) als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld, einmal je Behandlungsfall	
	aa) bei motorisch- funktionellen Störungen, Richtwert ²⁾ 120 Minuten	158,10
	bb) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert ²⁾ 120 Minuten	182,60
	cc) bei psychisch- funktionellen Störungen, Richtwert ²⁾ 120 Minuten	158,10
51	Parallelbehandlung (bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer	
	a) bei motorisch- funktionellen Störungen, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	47,50
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert ²⁾ 45 Minuten	63,30
	c) bei psychisch- funktionellen Störungen, Richtwert ²⁾ 60 Minuten	79,10
52	Gruppenbehandlung (3 bis 6 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer	
	a) bei motorisch- funktionellen Störungen, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	20,80
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert ²⁾ 45 Minuten	27,70
	c) bei psychisch- funktionellen Störungen, Richtwert ²⁾ 60 Minuten	48,50
53	Hirnleistungstraining als neuropsychologisch orientierte Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	59,30
54	Hirnleistungstraining als Einzelbehandlung als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld, Richtwert ²⁾ 120 Minuten, einmal je Behandlungsfall	158,10

55	Hirnleistungstraining als Parallelbehandlung (bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen), Richtwert ²⁾ 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	47,50
56	Hirnleistungstraining als Gruppenbehandlung (3 bis 6 Personen), Richtwert ²⁾ 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	27,70“.

An die

Dienststellen der Landesverwaltung

Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts